
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0327/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	28.09.2018	öffentlich

OD Konz-Könen (ehemalige B 51-Ortsdurchfahrt); Anfrage der Stadt Konz auf Aufstufung zur Kreisstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.06.2018 hatte sich die Stadt Konz an den Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) gewandt und um Prüfung gebeten, ob die im Rahmen der Neuordnung des Straßennetzes nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Konz-Könen zu einer Gemeindestraße der Stadt Konz abgestufte ehemalige B 51.Ortsdurchfahrt Konz-Könen (ab der ehemaligen Einmündung B 51/L 138 Konzerbrück bis zur Ortslage Könen und darüber hinaus bis zur ehemaligen Kreisstraße 112 Richtung Tawern) ggf. zu einer Kreisstraße aufgestuft werden könnte. Hintergrund dieser Anfrage war die zum 08.05.2018 erfolgte Änderung des Landesstraßengesetzes RLP (LStrG RLP), wonach nun nicht mehr wie vormals nur jede Gemeinde, sondern nach neuer Rechtslage jeder räumliche getrennte im Zusammenhang bebaute Ortsteil Anspruch auf Anbindung an das überörtliche Verkehrswegenetz über Kreisstraßen hat.

Der o. g. Streckenabschnitt war im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Ortsumgehung Konz-Könen mit Zustimmung aller Beteiligten zu einer Gemeindestraße der Stadt Konz abgestuft worden, seinerzeit jedoch noch nach alter Rechtslage.

Zwischenzeitlich hat der LBM Trier den Sachverhalt nochmals nach neuer Rechtslage überprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abstufung der ehemaligen B 51-Ortsdurchfahrt Konz-Könen im Rahmen der Neuordnung des Straßennetzes nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Konz-Könen zu Recht erfolgt ist und auch nach neuer Rechtslage weiterhin so Bestand hat.

Zwar handele es sich bei Könen um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Konz, jedoch fehle es bedingt durch den mittlerweile fortgeschrittenen Zusammenwuchs der Bebauung entlang der ehemaligen B 51 zwischen der Ortslage Könen und der jetzigen L 138 bei Konzerbrück an der räumlichen Trennung zur Stadt Konz. Da die Bebauung von Könen und Konzerbrück quasi fast ineinander übergehe, sei es daher ausreichend, dass die Stadt Konz und somit Könen selbst auch bereits

über mehrere Landes- und Bundesstraßen, die im Stadtgebiet verlaufen, an das überörtliche Straßennetz angeschlossen sei; ein Anspruch auf Aufstufung des betroffenen Streckenabschnitts zur Kreisstraße bestehe somit nicht.

Der LBM Trier hatte die Anfrage der Stadt Konz und seine rechtliche Einschätzung zunächst zur Entscheidung an den LBM Rheinland-Pfalz in Koblenz als obere Straßenbaubehörde weitergeleitet, von wo aus man mitteilte, dass man die rechtliche Einschätzung des LBM Trier in dieser Frage zwar teile, die Entscheidung jedoch zunächst dem Landkreis Trier-Saarburg selbst als untere Straßenbaubehörde obliege. Vor diesem Hintergrund hat der LBM Trier den Vorgang am 15.08.2018 nun zur Entscheidung an den Kreis weitergeleitet.

Die Verwaltung teilt die Sichtweise des LBM. Da zwischen dem Ortsteil Könen und der Stadt Konz keine räumliche Trennung besteht (sh. auch in der Anlage beigefügtes Luftbild), ergibt sich für die ehemalige B 51-Ortsdurchfahrt Konz-Könen auch unter Würdigung der neuen Rechtslage des Landesstraßengesetzes RLP kein Anspruch auf Aufstufung zur Kreisstraße. Die Anbindung der Stadt Konz und somit auch des Ortsteils Könen über mehrere dort verlaufende Bundes- und Landesstraßen ist ausreichend; ein zusätzlicher Anspruch auf Anschluss des Ortsteils Könen über eine Kreisstraße besteht nicht. Die Verwaltung beabsichtigt daher die Stadt Konz entsprechend zu informieren und die dortige Anfrage abschlägig zu bescheiden.

Im gleichen Schreiben hatte die Stadt Konz den LBM Trier auch um Überprüfung der Einstufung der K 148, Konz-Hamm vor dem Hintergrund des neuen Landesstraßengesetzes RLP gebeten, diese Anfrage hat sich jedoch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich zwischen den Verwaltungsspitzen erfolgten Einigung auf Abstufung der K 148 zu einer Gemeindestraße der Stadt Konz zum 01.01.2019 erledigt. Abgesehen davon hat auch hier die Änderung des Landesstraßengesetzes nicht zu einer Änderung der Situation geführt. Hier ist nicht die Frage des räumlich getrennten im Zusammenhang bebauten Ortsteils, die der Ortsteil Hamm sicherlich erfüllt, maßgeblich für die Abstufung der Strecke, sondern vielmehr der Umstand, dass Hamm unmittelbar an der L 137 liegt und somit darüber bereits als an das überörtliche Straßennetz angeschlossen gilt. Die Entfernung zwischen Landesstraße und Ortseingang (ca. 60 Meter) ist zu klein um eine Einstufung als Kreisstraße zu rechtfertigen. Gemäß der entsprechenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist mindestens eine Entfernung von 350 – 650 Meter zwischen Ortslage und übergemeindlicher Straße notwendig, um eine entsprechend kurze Zubringerstrecke als Kreisstraße deklarieren zu können. Diese Rechtsprechung hat auch nach der nun erfolgten Änderung des Landesstraßengesetzes weiterhin Bestand, so dass sich dadurch im Bezug auf die Einstufung der K 148, Konz-Hamm, auch keine Änderungen ergeben haben.

Anlagen:

Luftbild Konz-Könen/Konzerbrück